

Rahmenvereinbarung gemäß §75 SGB XII

Zwischen

- dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie Saarbrücken
- und
- dem Regionalverband Saarbrücken
 - dem Landkreis Merzig-Wadern
 - dem Landkreis Neunkirchen
 - dem Landkreis Saarlouis
 - dem Saarpfalz-Kreis
 - dem Landkreis St. Wendel

(im Folgenden: „Kostenträger“)

- einerseits

und

den Mitgliedsverbänden der Saarländischen Pflegegesellschaft e. V.

- Arbeiterwohlfahrt (AWO) Landesverband Saarland e. V.
- Caritasverband (CV) für die Diözese Speyer e. V.
- Caritasverband (CV) für die Diözese Trier e. V.
- Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.,
- Diakonisches Werk (DW) der Evangelischen Kirche der Pfalz e. V.
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband (DPWV) Landesverband Rheinland Pfalz/Saarland e. V.
- Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Saarland e. V.
- Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe, Landesverband Saarland e. V.
- Saarländischer Städte- und Gemeindetag, Saarbrücken
- Bundesverband privater Anbieter Sozialer Dienste e.V., Landesgruppe Saarland

(im Folgenden: „Leistungsanbieter“)

- andererseits

INHALTSVERZEICHNIS

Paragraph	Regelungsinhalt
§ 1	Geltungsbereich dieser Vereinbarung
§ 2	Grundsätze
§ 3	Verfahren zum Abschluss von Vergütungsvereinbarungen
§ 4	Personelle Anforderungen
§ 5	Investitionsbetrag
§ 6	Vereinfachtes Vergütungsverfahren
§ 7	Beitrittsverfahren
§ 8	Salvatorische Klausel
§ 9	Inkrafttreten, Kündigung

§ 1

Geltungsbereich dieser Vereinbarung

Diese Vereinbarung betrifft P e r s o n e n , die aufgrund der Besonderheit des Einzelfalls notwendige Hilfen in vollstationären Einrichtungen nach § 72 SGB XI erhalten und deren Pflegebedürftigkeit nicht mindestens Pflegegrad 2 erreicht. Abweichende Regelungen für diesen Personenkreis bleiben dem zuständigen Träger der Sozialhilfe und dem jeweiligen Einrichtungsträger vorbehalten.

§ 2

Grundsätze

Gemäß § 75 Abs. 5 SGB XII gelten die Vorschriften des 8. Kapitels SGB XI. Daneben wenden die Vertragspartner folgende Regelungen an:

- den Rahmenvertrag gemäß § 75 SGB XI über die Leistungen der vollstationären Pflege
- die Rahmenvereinbarung gemäß § 86 Absatz 3 SGB XI über das Verfahren von Vergütungsverhandlungen nach dem 8. Kapitel des SGB XI im Saarland,
- die Rahmenvereinbarung gemäß § 86 Absatz 3 SGB XI über die Refinanzierung von Ausbildungsvergütungen nach § 82 a Absatz 1 und 2 SGB XI

Zusätzliche Betreuung und Aktivierung gemäß § 43b SGB XI ist keine notwendige Hilfe im Sinne des § 1.

§ 3

Verfahren zum Abschluss von Vergütungsvereinbarungen

Die Kalkulation der Pflegevergütung und der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung erfolgt auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung § 86 Abs. 3 SGB XI über das Verfahren von Vergütungsverhandlungen für Leistungen der vollstationären Pflege nach dem 8. Kapitel des SGB XI im Saarland. Die Pflegevergütung für den Personenkreis nach § 1 beträgt 70 % der Vergütung für den Pflegegrad 2.

§ 4

Personelle Anforderungen

Bei Vergütungsverhandlungen im Bereich der Pflege- und Betreuungsleistungen ist eine Mindestpersonalausstattung von 1: 6,32 zugrunde zu legen.

§ 5

Investitionsbetrag

Der Investitionsbetrag ergibt sich bei geförderten Pflegeeinrichtungen aus § 82 Abs. 3 SGB XI in Verbindung mit der Rechtsverordnung über die Planung und Förderung von Angeboten für hilfe-, betreuungs- oder pflegebedürftige Menschen im Saarland.

Bei nicht geförderten Pflegeeinrichtungen, die die gesondert berechenbaren Investitionsbeträge gemäß § 82 Abs. 4 SGB XI mitteilen, sind diese zu berechnen, sofern eine Vereinbarung nach § 75 Abs. 5 SGB XII besteht.

Die Ermittlung des Investitionsbetrages erfolgt auf der Grundlage des Berechnungsschemas analog dem für den SGB XI-Bereich angewendeten Schema.

§ 6

Vereinfachtes Vergütungsverfahren

Zur Vereinfachung des Vergütungsverfahrens kann das Verfahren gem. § 7 der Rahmenvereinbarung nach § 86 Absatz 3 SGB XI durchgeführt werden.

§ 7

Beitrittsverfahren

Die Vereinbarung entfaltet Wirkung für diejenigen Leistungsanbieter, die der Vor-Vereinbarung durch schriftliche Erklärung bereits beigetreten sind, sofern diese nicht widerrufen wurde. Einrichtungen, die den Beitritt noch nicht erklärt haben, können durch schriftliche Erklärung beitreten.

§ 8

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein oder durch gesetzliche Neuregelungen ganz oder teilweise unwirksam werden, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen dennoch gültig. Tritt ein solcher Fall ein, verständigen sich die Vertragspartner unverzüglich über notwendige Neuregelungen.

§ 9

Inkrafttreten, Kündigung

Die Vereinbarung tritt zum 01. November 2019 in Kraft; sie tritt an die Stelle der Vereinbarung gemäß § 79 SGB XII i. V. mit § 61 SGB XII betreffend die Bewohner der "Pflegestufe 0" vom Oktober 2014.

Die Vereinbarung kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

Ministerium für Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie
Saarbrücken, den

Regionalverband Saarbrücken
Saarbrücken, den

Landkreis Merzig-Wadern
Merzig, den

Landkreis Neunkirchen
Ottweiler, den

Landkreis Saarlouis
Saarlouis, den

Saarpfalz-Kreis
Homburg, den

Landkreis St. Wendel
St. Wendel, den

Arbeiterwohlfahrt, Landesverband Saarland e. V.
Saarbrücken, den

Caritasverband für die Diözese Speyer e. V.
Speyer, den

Caritasverband für die Diözese Trier e. V.
Trier, den

Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.
Neunkirchen, den

Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche der Pfalz e.V.
Speyer, den

Der PARITÄTISCHE Rheinland-Pfalz/Saarland
Saarbrücken, den

Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Saarland e.V.
Saarbrücken, den

Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe, Landesverband Saarland e.V.
Mainz, den

Saarländischer Städte- und Gemeindetag, Saarbrücken
Saarbrücken, den

Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V., Landesgruppe Saarland
Saarbrücken, den